

CH_VB 89.206 vom 7. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.206

FR: CH_VB 89.206 du 7 mars 1990

IT: CH_VB 89.206 del 7 marzo 1990

Volltext

7. März 1990 N 283 Standesinitiative Jura zusammen mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 18 auch die zivilrechtliche Mündigkeit auf 18 Jahre gesenkt werden könnte. Für die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters benötigen wir eine Verfassungsänderung. Im Bereich der zivilrechtlichen Mündigkeit ist lediglich eine Gesetzesänderung erforderlich, die ohne Volksabstimmung über die Bühne geht, wenn nicht das Referendum ergriffen wird. Von daher betrachtet, wäre es auch zeitlich noch durchaus möglich, mit einer beförderlichen Behandlung der erwähnten Kommissionsmotion im kommenden Sommer sowie einem raschen Handeln auch des Bundesrates die nötigen Weichen zu stellen und anschliessend die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Büttiker: Ich danke dem Präsidenten, dass ich als Erstinitiant zum Stimm- und Wahlrechtsalter 18 auch noch ein paar Bemerkungen machen kann. Ich glaube, es ist richtig, dass nach zehn Jahren jetzt wieder ein Anlauf genommen wird, das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 hoffentlich bis 1991 zu verwirklichen. In der Zwischenzeit haben nämlich verschiedene Kantone mit der Partizipation der Jugendlichen Ernst gemacht und haben das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre herabgesenkt. Es sind nun 15 Kantone, die das Stimm- und Wahlrechtsalter gesenkt haben. Man kann also eigentlich von einem Ständemehr sprechen. Auch haben die meisten unserer westlichen Nachbarstaaten das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 bereits eingeführt. Mein Hauptargument zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 ist die Alterspyramide der Schweizer Bevölkerung. Die ist nämlich längst keine Birne mehr, sondern viele Leute sagen, eben in bezug auf die Altersstruktur: ein fauler Apfel. Der Anteil der jüngeren Leute nimmt stetig ab, während die älteren Jahrgänge zahlenmässig an Bedeutung zunehmen. Diese Tendenz verschiebt natürlich auch die Gewichte innerhalb der stimm- und wahlberechtigten Bevölkerung, indem die ältere Generation ständig wächst und damit die Entscheidung an der Urne immer deutlicher beeinflusst. Diese Entwicklung muss aus staatspolitischen Gründen gebremst bzw. korrigiert werden, weil vor allem die Jugendlichen die grundlegenden Entscheidungen von heute in der Zukunft tragen müssen. Deshalb ist es zweifellos sinnvoll, durch die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 den Schwerpunkt der Altersstruktur etwas zum Jugendpol hin zu verschieben und den jungen Schweizerinnen und Schweizern - etwa 160 000 bis 170 000 - das Stimm- und Wahlrecht zu geben. Ein weiteres Argument gegen das Stimm- und Wahlrechtsalter 18, das man häufig hört, ist, dass damit die Stimm- und Wahlbeteiligung nicht steigen würde. Das ist klar. Aber es ist ein bisschen unfair, wenn man von den Jungen eine höhere Stimm- und Wahlbeteiligung erwartet als ihnen die älteren Vorbilder vordemonstrieren. An unseren Gewerbe- und Mittelschulen wird Staatskundeunterricht erteilt. Aber das sind meistens eben Trocken- oder Sandkastenübungen. Und der Lehrerfolg bleibt meistens aus, weil der Staatskundelehrer die Dinge nicht im Massstab 1 zu 1 vordemonstrieren kann. Ich komme zum Schluss: Es gibt sehr viele Ziele einer Jugendpolitik. Für mich bedeutet aber Jugendpolitik vor allem, den jungen Menschen für die Öffentlichkeit, für die Gemeinschaft

zu interessieren und ihn in diese Gemeinschaft in positivem Sinne hineinwachsen zu lassen, hineinwachsen zu lassen in die Uebernahme von Pflichten. Pflichten zu übernehmen heisst aber auch, Rechte zu haben und bei der Gestaltung dieser Pflichten mitsprechen zu können. Ich betrachte das Herabsetzen des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre als ein Mittel, um integrativ zu wirken in bezug auf unsere junge Generation. Mir scheint, wir sollten zu unserer jungen Generation Vertrauen haben. Das Vertrauen können wir nur beweisen, indem wir ihr das Recht geben, in einem Alter an die Urne zu gehen, in dem sie nach meiner Meinung auch reif und fähig ist.

Bundeskanzler Buser: Der Bundesrat hat sich vor einer Woche mit dem Geschäft befasst und beantragt Ihnen, der Vorlage der Kommission zuzustimmen. Was die Volksabstimmung betrifft - die Frage ist hier gestellt worden -, ist es denkbar, dass sie im nächsten März stattfinden kann, sofern der Ständerat im Juni oder spätestens im September dieser Vorlage ebenfalls seinen Segen gibt. Bezüglich des Mündigkeitsalters kann ich Ihnen sagen, dass der Bundesrat der Motion ebenfalls zustimmt, aber mit Ihrer Kommission der Auffassung ist, dass dieses Problem nicht mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 18 gekoppelt werden sollte. Eine Vorlage für die Revision des Artikels 14 des Zivilgesetzbuches ist separat in Vorbereitung.

Bundesbeschluss über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre
Arrêté fédéral abaissant à 18 ans l'âge requis pour l'exercice du droit de vote et d'éligibilité

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles
Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der Kommission
Titre et préambule, eh. I, II
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la commission
Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Beschlussentwurfes
121 Stimmen (Einstimmigkeit)
An den Ständerat-Au Conseil, des Etats #ST# 89.206

Standesinitiative Jura Stimmrechtsalter 18
Initiative du canton du Jura
Droit de vote à 18 ans

Herr Schmid unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 11. Dezember 1989 reichte der Regierungsrat des Kantons Jura im Auftrag des jurassischen Kantonsparlamentes gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung eine Standesinitiative ein, welche die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 auf Bundesebene fordert.
2. Das Büro überwies die Standesinitiative der Kommission, welcher bereits die fünf parlamentarischen Initiativen der Nationalräte Büttiker, Brelaz, Segond, Ziegler und Ruf zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 (89.223, 89.224, 89.225, 89.226 und 89.228) zur Vorprüfung zugeteilt worden waren.
3. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. November 1989 die genannten parlamentarischen Initiativen beraten. Das Anliegen der Initianten stiess in der Kommission auf einhellige Zustimmung. Die Kommission beschloss, gemäss Geschäftsverkehrsgesetz Artikel 21ter Absatz 3 in dieser Sache selbst die Initiative zu ergreifen und ohne Vorprüfung eine Vorlage auszuarbeiten. Mit ihrem Bericht vom 30. Januar 1990 legt die Kommission dem Nationalrat einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre vor (90.220). Damit wird das Anliegen der jurassischen Standesinitiative verwirklicht.

Motion du Conseil des Etats (Rhinow) 284 N 7 mars 1990

M. Schmid presente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Le 11 décembre 1989 le Conseil d'Etat du Canton du Jura déposait, sur mandat du Parlement cantonal jurassien et selon l'article 93, alinéa 2 de la Constitution fédérale, une initiative cantonale demandant que soit introduit le droit de vote et d'éligibilité à 18 ans sur le plan de la Confédération.
2. Le Bureau a soumis l'initiative du canton à la commission déjà chargée de l'examen des cinq initiatives parlementaires des

conseillers nationaux Büttiker, Brélaz, Segond, Ziegler et Ruf (89.223, 89.224, 89.225, 89.226 et 89.228) demandant l'introduction de la majorité politique à 18 ans. 3. Le 14 novembre 1989 cette commission avait traité les initiatives parlementaires. La demande des initiants a trouvé l'approbation unanime de la commission. Selon l'article 21 ter, alinéa 3 de la loi sur les rapports entre les conseils, celle-ci a décidé de prendre elle-même l'initiative et d'élaborer une proposition sans effectuer de préexamen. Dans son rapport du 30 janvier 1990, la commission du Conseil national présente un projet d'arrêté fédéral sur l'abaissement de l'âge du droit de vote et d'éligibilité à 18 ans (90.220). Ainsi, la demande formulée dans l'initiative cantonale jurassienne sera réalisée. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt, die Standesinitiative abzuschreiben. Proposition de la commission La commission propose de classer l'initiative cantonale. Angenommen -Adopté #ST# 88.739 Motion des Ständerates (Rhinow) Briefliche Stimmabgabe Motion du Conseil des Etats (Rhinow) Vote par correspondance Wortlaut der Motion vom 15. Dezember 1988 Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Aenderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vorzulegen, damit bei Wahlen und Abstimmungen des Bundes in allen Kantonen von der brieflichen Stimmabgabe ohne Angabe von Gründen Gebrauch gemacht werden kann. Texte de la motion du 15 décembre 1988 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet de révision de la loi fédérale sur les droits politiques prévoyant que l'on peut, dans tous les cantons, faire usage du droit de vote par correspondance sans indiquer de motif, lors d'élections et de votations au niveau fédéral. Herr Schmid unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Am 3. Oktober 1988 hat Herr Rhinow im Ständerat eine Motion eingereicht. Am 15. Dezember 1988 hat der Ständerat diese Motion einstimmig überwiesen. Der Bundeskanzler erklärte sich namens des Bundesrates bereit, die Motion entgegenzunehmen. Das Anliegen des Motionärs wurde bereits in den Entwurf einer Studienkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) aufgenommen. Die Vernehmlassung zu diesem Entwurf wurde Ende März 1989 abgeschlossen; eine entsprechende Botschaft wird voraussichtlich demnächst den eidgenössischen Räten unterbreitet werden. Im erläuternden Bericht der erwähnten Studienkommission wird die Erleichterung der brieflichen Stimmabgabe wie folgt begründet: «Nach dem geltenden Recht dürfen nur Personen ihre Stimme brieflich abgeben, die aus bestimmten Gründen am persönlichen Gang zur Urne verhindert sind. Die Kantone können jedoch die voraussetzungslose briefliche Stimmabgabe zulassen. In manchen Kantonen ist diese Möglichkeit bereits geschaffen worden. Erfahrungen aus diesen Kantonen zeigen, dass damit einem weit verbreiteten Bedürfnis entsprochen wird. In der Tat ist die heutige Lösung des BPR nicht mehr zeitgemäss. Weite Bevölkerungskreise verbringen die Wochenenden regelmässig mit diversen Freizeitaktivitäten und sind daher ortsabwesend. Auch dies mag ein Grund sein für die zunehmende Stimm- und Wahlabstinenz. Mit der Zulassung der voraussetzungslosen brieflichen Stimmabgabe wird jedermann ermöglicht, an einem Urnengang teilzunehmen, ohne auf andere Lebensgewohnheiten verzichten zu müssen. Missbrauchsmöglichkeiten können, wie die einschlägige kantonale Praxis zeigt, mit geeigneten Verfahrensvorschriften weitgehend ausgeschlossen werden.» M. Schmid présente au nom de la commission le rapport écrit suivant: M. Rhinow a déposé au Conseil des Etats, le 3 octobre 1988, une motion. Le Conseil des Etats a transmis cette motion à l'unanimité le 15 décembre 1988. Le chancelier de la Confédération s'est déclaré prêt, au nom du Conseil fédéral, à accepter le texte en question. On a déjà tenu compte des desiderata du motionnaire dans le projet présenté par une commission d'étude concernant la

révision de la loi fédérale sur les droits politiques (LDP). La procédure de consultation y relative s'est achevée en mars 1989; un message sera, selon toute vraisemblance, soumis prochainement aux conseils législatifs. Dans le rapport explicatif de la commission d'étude susmentionnée, l'assouplissement que constitue le vote par correspondance est justifié de la manière suivante: «Selon le droit en vigueur, seules les personnes qui, pour des raisons bien précises, n'ont pas la possibilité de se rendre aux urnes sont autorisées à voter par correspondance. Les cantons peuvent toutefois introduire le vote par correspondance pour tous les électeurs sans condition. Certains l'ont d'ailleurs fait et ont constaté que cette mesure répondait à un besoin réel. Il faut bien admettre que la solution proposée actuellement dans la LDP n'est plus adaptée à notre époque. Les personnes qui quittent leur domicile pour le week-end sont en effet de plus en plus nombreuses. Il est très vraisemblable que ce soit là l'une des raisons qui font que le nombre des abstentionnistes ne cesse de s'accroître. En donnant à chaque électeur la possibilité de voter par correspondance sans condition, on permettrait aux citoyens de concilier activités de loisir et participation aux scrutins. Quant aux abus, les expériences faites dans différents cantons ont montré qu'ils pouvaient être évités dans une très large mesure au moyen de prescriptions de procédure.» Antrag der Kommission Ihre Kommission beschloss an ihrer Sitzung vom 6. April 1989 ohne Diskussion und einstimmig, dem Nationalrat zu beantragen, die Motion des Ständerates zu überweisen. Proposition de la commission Votre commission a décidé, au cours de sa séance du 6 avril 1989, sans discussion et à l'unanimité, de proposer au Conseil national de transmettre la motion du Conseil des Etats. Ueberwiesen - Transmis

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative Jura Stimmrechtsalter 18 Initiative du canton du Jura Droit de vote à 18 ans In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.206 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 283-284 Page Pagina Ref. No 20 018 346 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.